

Förderverein der Gesamtschule in der Gagarinstraße e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.5.2018, in der Gagarinstraße 5, 14480 Potsdam.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gesamtschule in der Gagarinstraße“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14480 Potsdam, Gagarinstraße 5-7, in Brandenburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung in der Gesamtschule in der Gagarinstraße in Potsdam im Sinne eines reformpädagogischen Bildungsverständnisses.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die ideelle und materielle Unterstützung der Gesamtschule in der Gagarinstraße (§ 58 Nr. 1 AO),
 - b. die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege,
 - c. die Ausstattung mit elektronischen Geräten, darunter auch Computer-Hardware und Software zur Unterstützung von Lehre, inner- und außerschulischer Projekte sowie der schulischen Verwaltung und des Schullebens im Allgemeinen,
 - d. die Unterstützung bei der Herausgabe eines Jahrbuchs und anderer Printmedien, wie beispielsweise einer Schülerzeitung, von Eltern- und Fördervereinsrundbriefen und Medien zur Unterstützung der Außendarstellung der Schule,
 - e. die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - f. die Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - g. die Unterstützung und Mitgestaltung von Schulprojekten, Arbeitsgemeinschaften und des Instrumentalunterrichts,
 - h. die Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten sowie von nationalen und internationalen Schülerinnen- und Schüleraustauschprogrammen,
 - i. die Gestaltung des Außengeländes,
 - j. die Beschaffung von Sport- und Spielgeräten,
 - k. den Betrieb einer Schulbibliothek,
 - l. den Betrieb einer Cafeteria bzw. Schülerfirma als Zweckbetrieb gern. § 65 der AO,
 - m. die Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland,
 - n. Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen (auch über das Internet übermittelten) Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person bzw. Organisation Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d. Ausschluss aufgrund von Zahlungsrückständen gemäß der Beitragsordnung.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Erstattung des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen,
 - g. Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung,
 - h. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - i. Zustimmung zu Ausgaben, falls sie für ein einzelnes Projekt zehntausend Euro übersteigen,
 - j. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3),

- k. Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - d. Schriftführer/in
 - e. Mitglied der Schulleitung oder eine durch die Schulleitung beauftragte Lehrkraft
2. Beisitzer/innen können bei Bedarf berufen werden, Vorstand und Beisitzer/innen bilden den erweiterten Vorstand.
3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der in §7 Abs. 1e genannten Repräsentation seitens der Schule, werden jeweils für zwei Jahre einzeln gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (nach §7 Abs. 1 a-e) an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
9. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Förderverein foerdert-uns e.V. der Montessori-Oberschule Potsdam, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.